

# Die islamische Ehe (Teil 1)



*"A Muslim woman ... is*

*truly a well-guarded treasure"*, schwärmt die Islamapologetin und US-Konvertitin Iman Daglas und behauptet: *"Islam is the first religion to give women their rights"*. So oder so ähnlich lautet auch die Propaganda islamischer Missionierer wie z.B. Pierre Vogel alias Abu Hamza. Seiner Darstellung nach würden im Islam die Frauen „geehrt und beschützt.“ Auch sonst bekommt man zur Zeit in den MSM wieder den Eindruck vermittelt, die Stellung der (Ehe-)Frau im Islam sei nicht nur gar nicht so schlimm, sondern vielleicht sogar besser als im „ungläubigen Westen“. Doch wie steht es tatsächlich damit?

*(Ein Essay in zwei Teilen von Coriolan)*

Die einschlägig bekannten Koraninhalte wie bzgl. der Heiratsverbote (2, 221 oder 60, 10), zur grundsätzlich höheren Stellung des Mannes (Sure 2, 228), die sich schon beim doppelt so umfangreichen Neugeborenenopfer ('aqiqa) zeigt, oder über „Frauenerziehung“ (Sure 4, 34), die dramatische Benachteiligung weiblicher Wesen beim Erbe (Sure 4, 11), als Zeugin (z.B. Sure 2, 282), bei der Eheauflösung (Sure 2, 229) wie hinsichtlich des deutlich geminderten Blutgeldes (diyya) als Entschädigung für erlittene Körperverletzung oder im Falle einer Tötung (s. Sachau, Strafrecht, §16a) etc. pp. braucht man diesem Leserkreis hierzu schon kaum jemandem mehr ins Gedächtnis zu rufen.

Interessanter wirds da schon im 12. Buch „Über sittliches Verhalten in der Ehe“ von al-Ghazali (1058-1111) – von der Stellung und dem Einfluss her etwa einem Kirchenvater im Christentum vergleichbar – aus dessen vierzigbändigen Gesamtwerk „ihya`ulum ad-din“, nach Hans Bauer auch bekannt als „Islamische Ethik“ (deutscher Titel nicht als *Contradictio in adiecto* beabsichtigt!). Mit den – nach scholastischer Manier – ausführlich belegten Erläuterungen dieses Schwergewichts islamischer Gelehrsamkeit ist man dann auch als Laie sicher, bestimmt nicht irgendetwas „aus dem Zusammenhang gerissen“, „falsch verstanden oder interpretiert“ zu haben.

In Anbetracht der Lebenszeit von al-Ghazali könnte dem ein oder anderen allerdings die Frage heraufdämmern, ob denn ein derartiger „Oldie“ nicht längst veraltete Ansichten zum Besten gebe. Doch lag die sog. Schließung des bab al-idschtihad, d.h. das Ende der Bemühungen zur Ableitung der gesamten Regeln des Islamischen Rechts (abgek. I.R.), der schari'a, aus den anerkannten vier Rechtsquellen, dem Koran, den Hadithen, dem Gelehrten-Konsens und dem Analogieschluß, schon im 9.Jh. unserer Zeitrechnung. Dieses „Tor“ wurde seither nicht (!) wiedereröffnet. Spätere Generationen gelten dazu nämlich nicht mehr für befugt. Alle Neuerung demgegenüber ist als bid'a/Ketzerei zu werten mit den entsprechenden Folgen. So besteht auch die Tätigkeit eines heutigen Mufti bzw. islamischen Theologen nur noch darin, die bereits existierenden Regelungen anzuwenden auf die (Rechts)fragen, die Gläubige an ihn herantragen, d.i. taqlid zu üben.

Zudem steht al-Ghazali nach wie vor hoch im Kurs und gilt als Klassiker. Seine Erläuterungen zum I.R. sind wegweisend. Daher urteilt einer der „Altväter“ deutscher Islamkunde, der schon erwähnte Prof. Hans Bauer, bzgl. dessen „Ethik“, sie habe „zur Formung der islamischen Gesittung ... ebensoviel beigetragen wie der vielfach unverständliche und ungenießbare Koran“ (Bauer, S.VII) und er schreibt: das Werk offenbare „wie kein zweites die Seele des Islams“ (ebda., S.VII, Fn.1). Schließlich sollte

möglichst Muhammads Vorbild und dem der ehrwürdigen Altvorderen, salaf salih (daher der Ausdruck: „Salafis“ oder heute häufiger: „Salafisten“), auf die al-Ghazali immer wieder verweist, nachgeeifert werden.

Aber zur Sache: Generell braucht ein weibliches Wesen wegen ihrer a priori mangelnden geistig-moralischen Fähigkeiten ihr Leben lang einen für sie verantwortlichen, sie überwachenden, anleitenden und über sie bestimmenden Vormund, einen wali (im Vgl. zum „Gouverneur“ nur mit einem langen „i“ geschrieben). Vgl. das bekannte Hadith: *„Ich habe einmal die Hölle gesehen und die meisten Ihrer Bewohner waren Frauen.“* oder: *„Eine gute Frau ist unter den Frauen so selten wie ein weißbäuchiger Rabe unter zweihundert anderen.“* (al-Ghazali erwähnt des öfteren den – angeblich von Natur aus – schwachen weiblichen Verstand und üblen Charakter als allgemein bekannte und akzeptierte Tatsache innerhalb der muslimischen Gemeinde, der umma).

Bei Minderjährigen fungiert als wali in der Regel der Vater (falls verstorben: der Großvater väterlicherseits ...), nach der Ehe für Frauen der Ehemann gemäß Sure 66, 6: *„Bewahret Euch und Eure Familie vor dem [Höllens-]feuer!“* (al-Ghazali erklärt dazu, daß sich der walî sonst der jeweiligen, durch die Frau begangenen Sünde mitschuldig mache).

Dieser wali (auch mit dem Zusatz „mudschbir“ versehen, da er die „Schutzbefohlene“ hierzu auch zwingen kann/darf/soll), verheiratet die Frau auch. Dabei gleichen die Bestimmungen denen eines üblichen und in diesem Fall grundsätzlich zwischen Männern abgeschlossenen Kaufvertrages (inkl. Rückgabemöglichkeit bei auftretenden Mängeln!), weshalb für Ehefrauen auch nur der in ganz wenigen bestimmten Fällen eingeräumte „Loskauf“ (khul‘) eine Ehe beenden kann. Die Übergabe des Brautgeldes, des mahr, stellt dabei die Gebühr für die „Benutzung“ der Frau, vor allem in sexueller Hinsicht, dar. Gemäß einem der letzten Aussprüche Muhammads erwirbt der Ehemann mit der Heirat die Verfügungsgewalt auch über die Sexualorgane der Gattin: *„Was die Frauen betrifft, ... die ihr*

*durch die Gnade Allâhs erhalten habt, deren Schoß Euch durch Allâhs Wort zur Stelle [so viel wie: zum Gebrauch] ist.“*  
[Variante bei Tilman Nagel, 2008, S.333: „Die Frauen sind bei euch wie Kriegsgefangene, die über nichts aus eigener Macht verfügen. Ihr aber habt sie von Allah zu treuen Händen erhalten, dank seinem Wort verfügt ihr über ihre Scheide.“]

Auch Sure 2, 223: „Eure Frauen sind für Euch ein Saatfeld, geht zu Eurem Saatfeld wann Ihr wollt“ unterstreicht die Pflicht der Ehefrau, ihrem Mann stets sexuell zur Verfügung zu stehen. [Das arabische *anna* müsse hier mit „wann“, nicht mit „wie“ übersetzt werden, machen sowohl al-Ghazali als auch Prof. Hans Bauer deutlich, wenn auch eine Mindermeinung muslimischer Gelehrter, der zudem mehrere Hadithe widersprechen, damit eine gewisse, sonst als verboten angesehene sexuelle Praktik, nämlich den Verkehr von hinten, erlaubt wissen will]. Zudem müsse die Gattin gemäß al-Ghazali bei sich auf peinliche Sauberkeit achten und darauf, „in jeder Hinsicht so beschaffen zu sein, daß ihr Mann sie jederzeit genießen kann, wenn er will.“

Nach Beiseitelassen der – meist ohnehin bekannten – islamischen Ehehindernisse (wie z.B. wegen Bluts- oder Milchverwandtschaft etc.) erwecken besonders die breit abgehandelten Anforderungen an eine (Ehe-)frau das Interesse: Diese hängen wiederum von den Gründen für eine Heirat (auf männlicher Seite) ab. Außer dem als ideal angesehenen Vorbild Muhammads zu folgen, d.i. „Erfüllung der Sunna“ – wird angegeben: die Besorgung des Haushalts durch die Frau, Erholung von religiösen Pflichten, denen man nicht ständig nachkommen könne, „Dämpfung der Sinnlichkeit“, also sexuelle Triebabfuhr auf legale Weise (was auch für die Frau gilt), und – sehr wichtig: Nachkommenschaft zu produzieren. Zudem bringe dem Mann das „Ertragen“ der Gegenwart (s)einer Frau mit ihrer angeborenen Schlechtigkeit, Widerwärtigkeit und dem Erfordernis „auf ihr geistiges Niveau herabzusteigen“ zu müssen, eine Läuterung und damit Lohn im Paradies. Vgl.: „Wer

*den schlechten Charakter seiner Frau geduldig erträgt, den belohnt Allah auf dieselbe Weise, wie er Hiob für seine Prüfungen belohnt hat“.*

Demnach ist die Schönheit (des Gesichts) der Frau durchaus ein wichtiger Faktor, wenn er auch nicht der einzige sein darf. Das Schönheitsideal ist – neben Dichtungen – schon dem Koran bei der Beschreibung der Paradies-Huris zu entnehmen, d.i. große Augen, bei denen sich das Schwarz der Pupille gut von der weißen Umrandung und einem hellen Teint abhebt und mit den langen schwarzen Haaren korrespondiert. Da die Huris einerseits „züchtig blicken“ (z.B. Sure 55, 56), andererseits deutlich ihre Libido zeigen (der Begriff 'urb ist hier relevant, s. z.B. Sure 56, 36), legen sie ein Verhalten zu Tage wie laszive Pin up-Girls beim Phototermin. So soll sich auch die muslimische Ehefrau ihrem Ehemann – natürlich nur zuhause – präsentieren.

Zudem sollte die Frau umgänglich [also auf Neudeutsch: leicht zu „handeln“] sein, darunter zählt al-Ghazali auf: sie soll keine schlechten Reden führen (wobei die Interpretation offen bleibt), denn: *„Mit der Ertragung der weiblichen Zunge werden die Heiligen geprüft“*, soll gegenüber ihrem Mann und seiner Familie nicht undankbar sein oder sich unzufrieden mit den gegenwärtigen, z.B. wirtschaftlichen Verhältnissen zeigen und nach mehr streben. Sie soll nicht kränkeln (!) oder sich mit Vorgabe etwa von Kopfschmerzen den ehelichen Pflichten entziehen, und zu sehr mit Schönheitspflege beschäftigt sein. Angesichts der häufigen [!] Scheidungen innerhalb der umma soll sie nicht einer besseren Behandlung durch einen früheren Gatten oder einem Kind nachtrauern (das nach einer Scheidung beim Vater geblieben ist). Andererseits soll sie keinesfalls auf das von ihr an Arbeit etc. Geleistete hinweisen. Zudem seien drei Untugenden des Mannes „Geiz, Stolz, Furcht“ bei der Ehefrau sogar wünschenswert, da sie dann erstens das Vermögen ihres Mannes in dessen Abwesenheit zusammenhalte (nicht einmal eine kleine Spende an Arme darf sie ohne seine ausdrückliche

Erlaubnis geben, außer von ihrem eigenen Geld, da im I.R. keine eheliche Gütergemeinschaft existiert), sich zweitens für andere Männer zu schade sei und drittens, sich nicht allein nach draußen wage.

Am wichtigsten sei jedoch eine besonders religiös erzogene Frau, schon allein, weil sie die an sie gestellten Anforderungen kennt und von ihren Eltern konditioniert ist, diesen zu entsprechen, wobei wiederum die Furcht, nämlich vor den im Koran wiederholt und phantasievoll beschriebenen Höllenstrafen (s.o.) eine große Rolle spielt. Auch hier steht wiederum die Stellung des Mannes in der Öffentlichkeit im Vordergrund, da die Ehefrau im gegenteiligen Fall ihrem Mann Schande und ihn vor den Leuten in schlechten Ruf brächte und seine Ehre beschädigte (vgl. diesen PI-Beitrag vom 12.8.12).

Zudem soll sie bescheiden und nur gegen ein geringes mahr erhältlich sein (das aber ihr wali gemäß ihren Vorzügen verhandelt), also sowohl in der Anschaffung als auch im Unterhalt wenig kosten. Als besonders preiswert wird hier die „arme Waise“ anempfohlen.

Für reiche, gesunde Nachkommenschaft soll sie ihre Fruchtbarkeit – z.B. in einer früheren Ehe – entweder schon unter Beweis gestellt haben oder durch Jugend und gesundes Aussehen diese verheißen. Eine Jungfrau zu wählen, wird aus verschiedenen Gründen geraten, da sie keine Vergleiche mit anderen Männern anstellen könne und somit mit dem zugewiesenen Mann eher zufrieden sei. Außerdem wird es der natürlichen Veranlagung zugeschrieben, daß der Mann *„einen gewissen Widerwillen gegen eine solche habe, die schon ein anderer gehabt habe“* und die Frau sowieso nur eine Bindung zu ihrem „ersten“ Sexualpartner aufbaue. Außerdem gilt laut Hadith: *„Es gereicht der Frau zum Segen, wenn sie früh verheiratet wird und früh Kinder bekommt ...“*.

Ein Mindestalter für die Eheschließung existiert nach klassischem I.R. nicht, allein das eheliche Zusammenleben kann aufgeschoben werden (s. Juynboll, S.222). Zudem solle die

Zukünftige aus angesehener Familie stammen, al-Ghazali nennt es, eine „nasiba haben“, aber nicht zu nah mit dem Bräutigam verwandt sein, da das eine „magere, schwächliche“ Nachkommenschaft bedinge. Hier nötigt jedoch der angegebene Grund zum Schmunzeln: Gegenüber allzu Gewohntem stumpfe man ab, das sinnliche Begehren leide, wogegen ein fremdartiges Objekt (sic!) die Erregung fördere. Trotzdem wird in der umma die Ehe innerhalb der Verwandtschaft – besonders von Cousin und Cousine – bevorzugt, da dann einerseits das mahr innerhalb der (Groß-)familie verbleibt und man andererseits über die islamgerechte Erziehung/Konditionierung der Cousine bestens Bescheid weiß, also nicht die „Katze im Sack kauft“.

Nur in einem kurzen Abschnitt wird erwähnt, daß der wali darauf achten solle, seinem Mündel auch einen ansehbaren, gottesfürchtigen Mann mit den muslimisch geschätzten charakterlichen Eigenschaften auszusuchen – keinesfalls einen Sünder oder Ketzer, damit der Frau nicht zu schnell eine Scheidung drohe (vgl.u.).

Unter den Pflichten des Mannes (wie Ausrichtung eines Hochzeitsmahls, Unterhaltsverpflichtung etc.) sind überwiegend Regelungen aufgeführt, welche man unvoreingenommen und abseits islamischer Indoktrinierung eher als (Vor)rechte desselben einordnen würde. Am wichtigsten ist hierbei die weitere Erziehung einschließlich der Züchtigung der Gattin. Der Ehemann hat seiner Frau/seinen Frauen ihre Obliegenheiten ihm und anderen gegenüber auseinanderzusetzen, deren Befolgung zu überwachen und die Nichtbefolgung zu ahnden.

» Davon mehr im zweiten Teil.